

(2) Die Herstellung bzw. der Import anderer Arten sowie eine eigenmächtige Änderung der Rahmenzusammensetzung der pyrotechnischen Sätze ist verboten. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich zum Export oder zu Versuchs- und Forschungszwecken bestimmten pyrotechnischen Erzeugnisse.

(3) Die genehmigten pyrotechnischen Erzeugnisse sind, außer bei Einzelanfertigungen und bei ausschließlich für den Export bestimmten Erzeugnissen, in einer amtlichen Vertriebsliste zu erfassen. Die Liste muß folgende Angaben enthalten:

- a) Gruppennummer, laufende Nummer und Bezeichnung der Erzeugnisse,
- b) Bezeichnung des Herstellerbetriebes.

(4) Die amtliche Vertriebsliste ist vom staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler zu führen und zu veröffentlichen.

§10

Beschriftung und Verpackung

(1) Die Beschriftung der pyrotechnischen Erzeugnisse und der Verpackung muß Hinweise über die bei der Verwendung zu beachtenden Verhaltensregeln enthalten. Sie ist bei der Genehmigung gemäß § 9 Abs. 1 festzulegen.

(2) Pyrotechnische Erzeugnisse sind so zu verpacken, daß sie gegen Schlag, Stoß und Reibung gesichert sind. Die dazu verwandten Füllstoffe sind den Eigenschaften der verpackten pyrotechnischen Erzeugnisse anzupassen.

IV.

Lagerung, Aufbewahrung, Vertrieb und Transport

§11

Lagerung und Aufbewahrung

Die Errichtung und Einrichtung von Lagern und Aufbewahrungsräumen sowie die Lagerung bzw. Aufbewahrung pyrotechnischer Erzeugnisse haben nach einer vom staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu erlassenden Richtlinie zu erfolgen.

§12

Vertrieb

(1) Der Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen an den Einzelhandel hat unmittelbar durch den staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler zu erfolgen.

(2) Im Einzelhandel dürfen nur die im § 1 Abs. 2 genannten pyrotechnischen Erzeugnisse der Gruppen 3 und 4 vertrieben werden. Der Erwerb von Kleinf Feuerwerkskörpern der Gruppe 3 ist in der Zeit vom 29. Dezember bis 31. Dezember nicht erlaubnispflichtig.

(3) Der Vertrieb pyrotechnischer Erzeugnisse, außer Erzeugnisse der Gruppe 4, in Warenhäusern sowie im ambulanten Handel ist nicht gestattet.

(4) Der Verkauf und die sonstige Abgabe von pyrotechnischen Erzeugnissen, außer pyrotechnischen Erzeugnissen der Gruppe 4, an Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet.

(5) Pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in Verkaufsräumen nur in verschlossenen Regalen oder unter Glas in der vom Herstellerbetrieb gelieferten Verpackung und nur in solchen Mengen, die zum unmittelbaren Verkauf erforderlich sind, aufbewahrt werden.

(6) Aufbewahrungsräume müssen gegen Brandgefahr und Einbruch besonders gesichert sein. Außer Verkaufsräumen dürfen Aufbewahrungsräume nicht neben oder unter Räumen liegen, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.

(7) Die Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse, mit Ausnahme pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppe 4, zu Dekorationszwecken in Handelsgeschäften ist verboten.

§13

Transport

(1) Beim Transport pyrotechnischer Erzeugnisse sind die Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter auf der Eisenbahn, im Kraftverkehr sowie in der Binnen- und Seeschifffahrt einzuhalten.

(2) Der Transport von pyrotechnischen Erzeugnissen der Gruppe 1 ist mindestens 24 Stunden, bei Transporten auf der Eisenbahn 48 Stunden vor Beginn des Transportes zu melden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine kürzere Frist gestattet werden. Die Meldung hat zu erfolgen bei

- a) Transporten auf Kraftfahrzeugen an das Volkspolizei-Kreisamt, in dessen Bereich die pyrotechnischen Erzeugnisse gelagert oder verwendet werden sollen bzw. das für den Sitz des transportierenden Betriebes oder der Einrichtung zuständig ist,
- b) Transporten auf der Eisenbahn an die für den Versandbahnhof zuständige Dienststelle der Transportpolizei,
- c) Transporten auf Wasserfahrzeugen an das für den Verladeort zuständige Volkspolizei-Kreisamt bzw. an die zuständige Dienststelle der Hafen- oder Wasserschutzpolizei.

(3) Beim Export, Import und Transit von pyrotechnischen Erzeugnissen der Gruppe 1 hat die Meldung bei der in der Erlaubnis festgelegten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.

(4) Die Beförderung von pyrotechnischen Erzeugnissen im Postverkehr sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr ist verboten.

V.

Verwendung

§14

Abbrennen von Groß- und Gartenfeuerwerken

(1) Feuerwerke unter Verwendung von Feuerwerkskörpern der Gruppe 1 dürfen nur von Personen abgebrannt werden, die von den Herstellerbetrieben entsprechend ausgebildet, vom staatlich beauftragten